

Stellungnahme von IN4climate.NRW zum Entwurf der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022

Auf Grund der großen Herausforderungen und des erheblichen Förderbedarfs für die Transformation der energieintensiven Industrie zur Klimaneutralität müssen aus Sicht von IN4climate.NRW die EU-Beihilferichtlinien auf Klimaneutralität ausgerichtet werden. Wir begrüßen die Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 und ihre ausdrückliche Ausweitung auf den Klimaschutz.

IN4climate.NRW ist eine interdisziplinäre, branchenübergreifende Arbeitsplattform, gegründet und finanziert vom Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Schwerpunkt unserer Arbeit ist der Klimaschutz in den energieintensiven Industrien, insbesondere in den Branchen Stahl, Nichteisenmetalle, Chemie, Zement und Kalk, Glas und Papier. In der Plattform arbeiten Akteure dieser Industrien zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Forschungsinstituten und Fachleuten der Landesregierung, um Innovationen und Strategien zur Transformation in Richtung einer klimaneutralen Industrie zu unterstützen.

Die mit dem Entwurf vorgelegte Erweiterung des Anwendungsbereichs der Leitlinie auf die Kreislaufwirtschaft und relevante klimaneutrale Technologien sowie die Berücksichtigung der Beihilfeform der CO₂-Differenzverträge sind notwendig für die Industrietransformation in Richtung Klimaneutralität.

Mit den folgenden Anmerkungen zum Entwurf möchten wir zur Förderung der Transformation mit speziellem Fokus auf die energieintensive Grundstoffindustrie im Sinne des Green Deals beitragen.

Zu Abschnitt 3.2

Zu Randziffer 50, 51, 52

Um die Umsetzung der Förderprogramme zu beschleunigen und Unternehmen die Beteiligung an Förderprogrammen zu erleichtern, sollten die Methoden zur Ermittlung der Nettomehrkosten und zur Bestimmung und Begründung des kontrafaktischen Szenarios konkretisiert werden.

Zu Abschnitt 3.3

Zu Randziffer 68, 69

Bei der Abwägung der ermittelten negativen Auswirkungen der geplanten Beihilfemaßnahme auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen und der positiven Auswirkungen auf den geförderten Wirtschaftszweig beabsichtigt die Kommission, besonderes Augenmerk auf Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden zu legen. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weitere delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie noch in der Bearbeitung. Es ist dringend darauf Wert zu legen, dass die Bedingung der Taxonomiekompatibilität nicht zur Benachteiligung von Projekten führen kann, die für die Transformation der Industrie zur Klimaneutralität notwendig sind.

Zu Abschnitt 4.1

Abschnitt 4.1 adressiert Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von THG-Emissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien.

Ausdrücklich sollte zusätzlich zur Förderung erneuerbarer Energien in der Kapitelüberschrift die Etablierung klimaneutraler Prozesse in der Industrie adressiert werden:

Neu: Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von THG-Emissionen, u. a. durch Förderung erneuerbarer Energien **und Etablierung klimaneutraler Prozesse in der Industrie**

Ein Energiesystem, das zukünftig auf erneuerbaren Energien basiert, erfordert, um stabil zu sein, perspektivisch Flexibilisierungsmaßnahmen. Daher regen wir zudem eine Ausweitung geeigneter, flankierender Marktmechanismen an, um einen netzdienlichen Anlagenbetrieb bzw. das Anbieten von Energiedienstleistungen seitens industrieller Energieabnehmer ökonomisch attraktiv zu gestalten.

Zu Randziffer 98

Zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz benötigen die Industrieunternehmen die rasche Umsetzung von Förderprogrammen. Die methodischen Anforderungen an die Schätzungen der Subvention pro vermiedener Tonne Emissionen in CO₂-Äquivalenten müssen deshalb so gewählt sein, dass bei nachvollziehbaren Schätzungen Verzögerungen bei der Umsetzung von Förderprogrammen vermieden werden.

Zu Abschnitt 4.4

Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft sollten Tätigkeiten des Up-Scalings von ausentwickelten innovativen, ressourceneffizienten Prozesstechnologien oder Recyclingverfahren einschließen, da insbesondere innovative Lösungsansätze mit Modellcharakter für die Branche oder darüber hinaus die Transformation der Industrie in Richtung Klimaneutralität beschleunigen.

Bei Investitionen in Anlagen und Verfahren, die einem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen oder eine neuartige Verfahrenskombination im ausgewählten Anwendungsbereich darstellen oder besonders fortschrittliche, möglichst in die Produktionsprozesse integrierte Verfahren sind und im technischen Sinne Demonstrationscharakter (großtechnische Demonstration) haben, sollten die gesamten Investitionskosten als beihilfefähig anerkannt werden.

Zu Randziffer 213

Eine um 10 Prozentpunkte erhöhte Beihilfeintensität bei öko-innovativen Tätigkeiten unter Anwendung von Randziffer 208 ist zu gering, um Unternehmen dabei zu unterstützen, den im Sinne des Green Deals erforderlichen technischen Fortschritt zu beschleunigen. Sie sollte darüber hinaus erhöht werden können.

Ein kontrafaktisches Szenario zur Berechnung der Investitionsmehrkosten ist bei innovativen Maßnahmen in der Regel nicht zu ermitteln. Deshalb sollten die gesamten Investitionskosten als beihilfefähig anerkannt werden.

Zu Abschnitt 4.8

Zu Randziffer 287

Bei der genannten breiten Palette wirtschaftlicher Tätigkeiten, die auf Strom angewiesen sind, und indirekt gefördert werden können, sollte im Text ausdrücklich **industrielle Prozesswärme** berücksichtigt werden:

Neu: ... , etwa die Elektrifizierung von Wärme, **industrieller Prozesswärme** sowie des Verkehrs.

Zu Abschnitt 4.11

Zu Anhang 1

Stromverbrauchsabgaben zur Finanzierung energiepolitischer Ziele stellen für Unternehmen der energieintensiven Grundstoffindustrie eine hohe Belastung dar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die zwingend erforderliche Klimaneutralität dieser Unternehmen bei hohen Prozessemissionen einen steigenden Strombedarf erwarten lässt, ist es notwendig, dass sie Ermäßigungen der Stromabgaben weiterhin in Anspruch nehmen können. Anhang 1 führt diverse systemrelevante Wirtschaftszweige der energieintensiven Grundstoffindustrie nicht auf und schließt sie damit von Beihilfen in Form von Entlastungen von Stromabgaben für energieintensive Industrien aus.

Zur Unterstützung der Industrietransformation und zur langfristigen Sicherung der Standorte ist die Erweiterung der Liste um die Branchen entlang der gesamten Wertschöpfungskette der energieintensiven Grundstoffindustrie (insbesondere Stahl- und Nichteisenmetallindustrie; Kalk- und Zementindustrie; Glas- und Keramikindustrie; Ziegelindustrie; Zellstoff-, Papier- und Pappindustrie; Chemieindustrie) erforderlich.

Zu Randziffern 359, 360

Es ist darauf zu achten, dass Unternehmen keine höheren Stromkosten zahlen müssen als bisher, sodass Unternehmen Investitionen in erforderliche Maßnahmen zum Klimaschutz (z.B. Elektrifizierung von industrieller Prozesswärme) tätigen. Die Bereitschaft ist dazu in der Breite vorhanden und viele Projekte stehen in den Startlöchern. EE-Strom muss daher für industrielle Anwendungen im Vergleich zu fossilen Energieträgern wettbewerbsfähig werden.

IN4climate.NRW Ansprechpartner

Samir Khayat, Geschäftsführer
samir.khayat@in4climate.nrw, Tel: +49.209.408599-20

Barbro Rönsch-Hasselhorn, Projektmanagerin Fördermanagement
barbro.roensch-hasselhorn@in4climate.nrw, Tel: +49.209.408599-15

NRW.Energy4Climate GmbH
-Zweigniederlassung Gelsenkirchen-
Munscheidstr.14
45886 Gelsenkirchen
www.in4climate.nrw